

SATZUNG

TSV Großsteinberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TSV Großsteinberg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Großsteinberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alternativ:

- Die Vereinsfarben sind Blau/ Gelb

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Sportverein, der den Sport für alle Bürger im Territorium fördert.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
3. Der Verein bekennt sich zur Einheit und Freiwilligkeit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
4. Aufgaben zur Verwirklichung des Zweckes sind insbesondere:
 - a) Durchführung von Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Altersklassen
 - b) Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und sportlichen Stellen
 - c) Pflege und Erhaltung der Sportanlage
 - d) Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
 - e) Durchführung eigener Veranstaltungen
 - f) Förderung der allgemeinen Sport- und Jugendarbeit
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
Er vertritt den Grundsatz von religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
6. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und

seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Vereinsämter können im Rahmen der finanziellen/haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 *EStG* und § 3 Nr. 26 a *EStG*. entschädigt werden. Die Entscheidung über Inhalt und Höhe der Zahlung trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) ruhende Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds

ausgesetzt.

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
3. Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit diesen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt auch für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten oder ein vom Verein ausgehändigter Aufnahmeantrag auszufüllen und einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Mitglied des Vereins können Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins beachten und unterstützen.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Mit der Entscheidung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen halbjährlich erfolgen. Er muss

schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Über Ausnahmen kann der Vorstand beraten und entscheiden.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wenn
 - ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt,
 - das Mitglied mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt,
 - grobes unsportliches Verhalten vorliegt

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a) ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - b) ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
- b) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitgliedern zu verlangen
- c) die Beratung und Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
- d) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen und deren Festlegungen zu befolgen
- b) den Verein über Anschriftenänderung sowie laufende Veränderungen in ihrem persönlichen Verhältnis die für die Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten
- d) die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten
- e) dem Verein die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen
- f) dem Verein von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder einzelner Gruppen hinzielen
- g) die Belange der Umwelt und des Naturschutzes bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein nach den gültigen Bestimmungen der §§ 823 ff und 249 BGB zu ersetzen.

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
3. Die Organe des Vereins verrichten ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich.
4. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuelle Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladungen über die Mannschaftsleiter und Aushang in der Sportanlage.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt,
 - ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand beantragt hat,
 - die Einberufung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Alle Vereinsmitglieder, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist, haben ein Stimmrecht zur Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
7. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und den Mitgliedern eine Woche vorher zur Kenntnis übergeben werden.
8. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, zu beraten und zu bestätigen
- b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- c) den Vorstand zu wählen, wenn Wahlen satzungsgemäß anstehen
- d) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen
- e) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen (siehe Finanzordnung)
- f) über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
- g) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu benennen

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Alternativ:

- d) dem technischen Leiter
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Jugendkoordinator
- g) dem Frauenleiter
- h) dem Herrenleiter
- i) dem Spielervertreter
- j) den Pressevertreter
- k) dem Schriftführer

2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein nach § 26 BGB wie folgt:

- im Außenverhältnis je zwei Mitglieder gemeinsam
- im Innenverhältnis ist jedes Mitglied allein vertretungsberechtigt.

3. Alle aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Eine Wiederwahl ist für alle Funktionen möglich.

6. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung.

7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann dieses Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt. Durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann das Vorstandsmitglied Nachbesetzt werden. Über die Vorgehensweise entscheidet der Vorstand.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

2. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab und legt den Haushaltsplan für das laufende Jahr vor.

3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen und besondere Vertreter einsetzen.
4. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 16 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Verein kann Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung des Sportes erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.

Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 17 Beschlussfassung und Beurkundung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden – bis auf den in Absatz 1 genannten Sonderfall – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Protokollführung

1. Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Beschlüsse sind schriftlich dem Protokoll beizufügen und den Mitgliedern binnen einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

2. Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung Niederschriften an, die sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 21 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.

§ 22 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 s.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt analog § 12, Absatz 2.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - von einem Drittel der Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins geht an die Gemeinde Parthenstein, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in Großsteinberg zuzuführen hat.
6. Im Falle einer Auflösung ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.

§ 24 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
1. Vorstehende Neufassung der Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung vom beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.
3. Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgericht wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend den Vorgaben des Amtsgerichtes zu ändern.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____